

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ALARMDIENSTE/ALARMVERFOL- GUNG

1. ALLGEMEINE DIENSTAUSFÜHRUNG (GILT NUR FÜR ALARMAUFSCHAL- TUNG)

- 1.1 Jede bei der SAYV – Sicherheit und Service GmbH & Co. KG (im Folgenden: SAYV) über das öffentliche Telefonnetz / TCO / IP bzw. Funknetz eingehende Alarmmeldung wird elektronisch entgegengenommen und aufgezeichnet.
- 1.2 Die von der Serviceleitstelle (im Folgenden SL) nach Eingang eines Notrufes einzuleitenden Maßnahmen richten sich ausschließlich nach dem vom Auftraggeber eigenverantwortlich ausgefüllten Objektaufnahmeplan (Anlage 1), der Vertragsgegenstand ist. Änderungen sind der SL durch den Auftraggeber zur Sicherung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung unverzüglich in Schriftform zu melden. SAYV ist nicht für falsche Informationen oder fehlerhaften Angaben im Alarmplan verantwortlich.
- 1.3 Sollten besondere Sicherungsmaßnahmen über den Inhalt der getroffenen Verabredungen hinaus notwendig werden und unabdingbar sein, wird SAYV Namens und in Vollmacht des Auftraggebers diese Maßnahmen sofern möglich durchführen; (hierfür entstehen den AG Kosten)
- 1.4 SAYV überprüft die eingegangene Alarmmeldung gemäß beigelegter Objektaufnahme.
- 1.5 Bei Alarmierung der Behörden durch SAYV oder einer Dritten gilt der Auftraggeber als Kostenverursacher, er stellt SAYV von allen Ansprüchen dieser Stellen frei.
- 1.6 Für die Scharfschaltung des Sicherheitssystems, sofern nicht in Textform von beiden Parteien festgehalten, ist der Auftraggeber verantwortlich; ebenso für die Abschaltung nach Vertragsende.

2. ALARMVERFOLGUNG

- 2.1 Kann keine eindeutige Klärung der Alarmmeldung erfolgen, fährt ein Alarmverfolger (Option) zur weiteren Überprüfung vor Ort und benachrichtigt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen z.B. die Behörden (Polizei/Feuerwehr/Notarzt) und / oder die Vertrauensperson, falls dieses Verfahren der Anlage 1 (Objektaufnahmeplan) entspricht.
- 2.2 Ansprüche des Auftraggebers für Schäden, die in der Zeit zwischen dem Auflaufen des Alarms und dem Eintreffen des Alarmverfolgers eintreten, sind ausgeschlossen.

3. UNTERBRECHUNG DER DIENST- LEISTUNG (ALARMAUFSCHAL- TUNG, ALARMVERFOLGER)

- 3.1 Im Kriegs- oder Streikfall, bei Unruhen, Terrorakt oder anderen Fällen höherer Gewalt (Höhere Gewalt ist ein von außen einwirkendes, nicht vorhersehbares Ereignis, das auch bei äußerster Sorgfalt des Betroffenen nicht abgewendet werden kann), kann SAYV den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.
- 3.2 Für die Zeit der Unterbrechung ruht der Anspruch auf die Dienstleistungsgebühr. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

4. DIENSTLEISTUNGSGEBÜHR (ALARMAUFSCHALTUNG, ALARM- VERFOLGUNG)

- 4.1 Die Höhe der Dienstleistungsgebühr richtet sich nach den in der Objektaufnahme vereinbarten Maßnahmen und dem Vertrag und wird ab Aufschaltungsdatum im Voraus (wie im Dienstleistungsvertrag vereinbart) voll berechnet.
- 4.2 Aufwendungen für alle sonstigen Leistungen oder Maßnahmen, die von SAYV im Zusammenhang mit einer Intervention, Prävention, oder einem Notfall durchgeführt oder veranlasst werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Er stellt SAYV von allen Ansprüchen Dritter wegen derartiger Aufwendungen frei.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung von SAYV nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Voraussetzung ist hierfür, dass der Auftraggeber gemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist zur Zahlung eingeräumt wird. Rücklastschriften werden Auftraggeber mit einer Bearbeitungsgebühr von € 15,- zzgl. der gesetzlichen MwSt. berechnet. Bei Rechnungserstellung ohne Einzugsermächtigung werden jeweils € 5,- zzgl. der gesetzlichen MwSt. extra berechnet.
- 4.4 Ist der Auftraggeber mit mindestens 3 Monatsraten in Zahlungsverzug kann SAYV die Zahlung der noch verbleibenden Raten bis Vertragsende in einem Betrag als Schadensersatz verlangen und die Dienstleistung sofort ohne weitere Benachrichtigung einstellen.

5. MITWIRKUNGSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS (ALARMAUFSCHALTUNG, ALARMVERFOLGUNG)

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, SAYV auf die Gefahren des zu bewachenden Geländes / Objektes, sowie den vorhandenen Rettungseinrichtungen ausdrücklich hinzuweisen.
- 5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, SAYV spätestens 10 Tage vor Auftragsbeginn des Dienstleistungsvertrages die Anlage Alarmplan ausgefüllt und in Textform vorzulegen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, ist SAYV berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die vereinbarte Dienstleistungsgebühr für den Zeitraum von 12 Monaten als Schadensersatz geltend zu machen.

6. PERSÖNLICHE DATEN

- 6.1 Der Auftraggeber ermächtigt SAYV persönliche Daten über das abgesicherte Objekt, das installierte System sowie persönliche Daten, die zu den in der Objektaufnahme vereinbarten Dienstleistungen notwendig sind, zu speichern und zu verarbeiten.
- 6.2 SAYV verpflichtet sich, die gespeicherten Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen hiervon sind Behörden und Personen bzw. Firmen, die in der Anlage 1 (Objektaufnahme) genannt sind.
- 6.3 Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

7. WARTUNG

- 7.1 Für die Funktionstüchtigkeit des Zutritts-/ Video-Sicherheitssystems ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 7.2 Einschränkungen der Funktion einer Funk-Alarmanlage durch Fremdfunküberlagerung sind systembedingt nicht auszuschließen und daher keine Mängel.
- 7.3 Die Gewährleistung entfällt insbesondere:
- Bei unsachgemäßer Bedienung der Sicherheitsanlage.
 - Soweit nicht autorisierte Personen Veränderungen an den Geräten vorgenommen haben
 - Bei Einwirken durch Flüssigkeiten, Öffnen, Sabotage und mechanische Beschädigung der Anlage sowie der dazugehörigen Leitungen und der angeschlossenen Geräte
 - Bei Überspannungs-, Einbruchs-, Vandalismus-schäden sowie Terrorismus, Diebstahl, Feuer und Raub
 - Bei sonstigen vorsätzlich herbeigeführten Beschädigungen durch den AG oder Dritte

8. KONZESSIONSVERTRAG

- 8.1 Wird ein Konzessionsvertrag mit SAYV gelöst oder die Genehmigung zur Benutzung der Leitungen der Deutsche Telekom oder ein anderes Unternehmen zurückgenommen, so ist SAYV berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. In diesem Fall hat der Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche gegen SAYV. Vorausbezahlte Dienstleistungsgebühren werden anteilig zurückerstattet.

9. BEANSTANDUNGEN

- 9.1 Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellungen, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen, in Textform SAYV zwecks Abhilfe mitzuteilen.
- 9.2 Soweit der Auftraggeber es schuldhaft unterlässt, den Mangel gegenüber SAYV rechtzeitig anzuzeigen, ist eine Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.

10. HAFTUNG

- 10.1 Die Haftung des Sicherheitsdienstleistungsunternehmens für Sach- und Vermögensschäden, ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen, auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt.
- 10.2 Auch die Haftung der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstleistungsunternehmens in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typisch und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- 10.3 Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkung der Absätze 1-2 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.
- 10.4 Ausgeschlossen sind ferner jegliche Haftungsansprüche bei Einbruch, Einbruchversuch, Vandalismus, Raub, Diebstahl, Überfall, Sabotage, Brand, Explosion und weitere Schäden durch Dritte oder den AG selbst, sofern diese nicht auf einem Verschulden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch das Sicherheitsdienstleistungsunternehmen beruhen.
- Dies gilt auch für defekte Übertragungswege/Empfangsgeräte, sowie Schäden, die daraus resultieren.
- 10.5 Sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind, vereinbaren diesen folgenden Haftungsausschluss: Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die durch seine Arbeitnehmer schuldhaft verursacht

wurden, ist ausgeschlossen, wenn diese Schäden aus der Aberkennung der Eigenschaft des Auftraggebers als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter im Sinne der AEO Vorschriften (EWG Nr. 2912/92 Zollkodex) bzw. eines behördlich anerkannten bekannten Versenders (EU Verordnung Nr. 300/2008) resultieren.

- 10.6 Unbeschadet der Regelung unter Nr. 9 hat der Auftraggeber Schadensersatzansprüche innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses schriftlich gegenüber SAYV anzuzeigen. Die erforderliche Kenntnis ist erst dann gegeben, wenn der Auftraggeber erkannt hat, oder erkennen musste, dass SAYV als Ansprechpartner in Betracht kommt. Ist der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Frist drei Monate nach entsprechender Kenntnis.
- 10.7 hiervon unberührt bleibt die Geltendmachung eines Schadens aufgrund von Personenschäden
- 10.8 Nach Ablauf der Frist kann ein Schadensersatzanspruch nur geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 10.9 Der Schadensersatzanspruch erlischt ferne, wenn ihn der Auftraggeber im Falle der Ablehnung durch SAYV oder deren Versicherungsgesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend macht.

11. KÜNDIGUNG/VERTRAGSLAUFZEIT

- 11.1 Der Vertrag kann beidseitig zum vereinbarten Ablauf mit einer Frist von 3 Monaten in Schriftform gekündigt werden, sofern einzelvertraglich keine anderen Fristen vereinbart sind.
- 11.2 Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Monatsende.

12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 12.1 SAYV ist berechtigt, die Ansprüche aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten und sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen.
- 12.2 Gebühren für die Übertragungswege, sowie sonstige Gebühren, Abgaben für Leistungen an Dritte, trägt ausschließlich der Auftraggeber.
- 12.3 SAYV ist nicht dafür verantwortlich, dass aufgrund des Verhaltens Dritter oder Behörden, Arbeiten in den Telekommunikationsleitungen durchgeführt werden bzw. hierfür Kosten entstehen. SAYV ist insoweit von diesen Kosten freizustellen, das gilt insbesondere für die Kosten der erneuten Inbetriebsetzung.

- 12.4 Änderungen und Ergänzungen des Überwachungsvertrages bedürfen der beiderseitigen Vereinbarung in Textform.

13. RECHTSNACHFOLGER

- 13.1 Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein.
- 13.2 Bei Rechtsveränderung von SAYV wird der Vertrag nicht berührt.

14. VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG

Das Sicherheitsdienstleistungsunternehmen (Auftragnehmer) ist nicht verpflichtet und bereit, an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei der Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

15. VERTRAGSWIRKSAMKEIT

Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die deren wirtschaftlichen Zwecke möglichst nahekommt.

16. GERICHTSTAND UND ERFÜLLUNGSORT

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der SAYV – Sicherheit und Service GmbH & Co. KG in Fürth. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.